

ZH_OBERGERICHT SB220605 vom 11. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220605

FR: ZH_OBERGERICHT SB220605 du 11 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220605 del 11 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 23. August 2022 sprach das Einzelgericht in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und der mehrfachen Übertretung desselben schuldig. Dafür wurde er verurteilt zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.–, die durch die verbüsste Haft vollständig getilgt ist, und zu einer Busse von Fr. 1'000.–, welche im Umfang von Fr. 900.– ebenfalls schon durch Haft erstanden ist (Urk. 45). 2.1. Gegen das mündlich eröffnete Urteil der Vorinstanz (vgl. Prot. I S. 14) liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 31. August 2022 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 41). Am 14. November 2022 versandte die Vorinstanz den begründeten Entscheid an die Parteien (Urk. 44/1-2). Nach Erhalt der Urteilsbegründung reichte die Verteidigung am 5. Dezember 2022 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 47). 2.2. Mit Präsidialverfügung vom 12. Dezember 2022 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder einen Nichteintensantrag zu stellen (Urk. 48). Mit Eingabe vom 22. Dezember 2022 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung und teilte mit, sich am Berufungsverfahren nicht aktiv zu beteiligen (Urk. 50). 2.3. Auf Ersuchen des Beschuldigten wurde ihm mit Präsidialverfügung vom

E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Appellation nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (BSK StPO II-EUGSTER, Art. 402 StPO N 2).

E. 1.2

Gegen das vorinstanzliche Urteil wurde nur vom Beschuldigten ein Rechtsmittel erhoben. Dieser lässt in seiner Berufungserklärung einen Freispruch von Schuld und Strafe und die Zusprechung einer Entschädigung für die aus seiner Sicht zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft beantragen (Urk. 38). An der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte u.a. die Herausgabe aller beschlagnahmten und sichergestellten Gegenstände beantragen (vgl. Urk. 68 S. 2, Ziff. 4 der Anträge). Die Vorinstanz verfügte in ihrem Urteil in Dispositivziffer 5 bereits die Herausgabe von 3 Mobiltelefonen an den Beschuldigten. Hinsichtlich der sichergestellten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien verfügte sie dagegen deren Vernichtung, genauso wie hinsichtlich der DNA-Spurenträger (Dispositivziffern 6 und 7). Angesichts dessen, dass bereits die Vorinstanz hinsichtlich der Mobiltelefone die Herausgabe verfügt hat, und nachdem nicht anzunehmen ist, dass der Beschuldigte tatsächlich die Herausgabe von Betäubungsmitteln verlangt, ist der Antrag der Verteidigung als Bestätigungsantrag hinsichtlich der vorinstanzlichen Regelung zu

verstehen. Entsprechend gilt der vorinstanzliche Ent- scheid damit hinsichtlich der Dispositivziffern 5 bis 7 (Sicherstellungen), 8 (Ent- schädigung amtliche Verteidigung) und 9 (Kostenfestsetzung) als nicht angefoch- ten. In diesem Umfang ist das Urteil der Vorinstanz in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist. In Bezug auf alle anderen Punkte steht der angefochtene Entscheid demgegenüber – unter Vorbehalt des strafpro-

- 8 - zessualen Verschlechterungsverbots nach Art. 391 Abs. 2 StPO – im Rahmen des Berufungsverfahrens zur Disposition. 2. Im erstinstanzlichen Verfahren stellte sich die damalige Verteidigung auf den Standpunkt, im Anklagevorhalt würden jegliche Angaben dazu fehlen, wo, wann und in welcher Menge der Beschuldigte Betäubungsmittel konsumiert ha- ben soll, weshalb der strafprozessuale Anklagegrundsatz verletzt sei (vgl. Urk. 36 S. 2, S. 6; Urk. 68 S. 3). 2.1. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. So wird eingangs des Tatvorhalts im Strafbefehl vom 23. März 2022 in örtlicher Hinsicht ausdrücklich aufgeführt, dass sich der Deliktort jeweils an der damaligen Wohnadresse des Beschuldigten an der B.____-str. ... in C.____ befand. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Strafbefehl, dass der Beschuldigte (zum Zeitpunkt seiner Verhaf- tung) für seinen eigenen Konsum und denjenigen zusammen mit anderen Dro- genkonsumenten 19.5 g Kokain, 2.2 g Heroin, 2 Portionen MDMA sowie 2 Portionen Marihuana besass. Insofern werden also die Betäubungsmittelsorten einzeln aufgelistet, deren Konsum dem Beschuldigten angelastet wird. Angesichts der konkreten Umstände erweist sich ferner auch die Wendung "unbekannte Zeit- punkte innerhalb der Verjährungsfrist für Übertretungen" als hinreichend genau, zumal sich der rechtlich relevante Deliktszeitraum auf diese Weise anhand des erstinstanzlichen Urteils vom 23. August 2022 und unter Berücksichtigung der 3- jährigen Verjährungsfrist bei Übertretungen (Art. 109 StGB) mühelos bis am 23. August 2019 zurückrechnen lässt. Damit wird im Strafbefehl folglich auch der Tatvorwurf im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelkonsum genügend konk- ret gekennzeichnet. Ein Verstoss gegen den Anklagegrundsatz liegt mithin nicht vor (vgl. BGE 143 IV 63 E. 2.2 m.w.H.). Im Übrigen konnte die Verteidigung zwei- felsohne sowohl in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wie auch in der Beru- fungsverhandlung zum entsprechenden Tatvorhalt Stellung nehmen (vgl. Urk. 36 S. 6 f.; Urk. 68 S. 3 ff.). Demnach ist auch keine Verletzung des rechtlichen Ge- hörs ersichtlich. 2.2. Eine andere Frage wird sein, ob sich der derart umschriebene Anklage- vorwurf sachverhaltsmässig erstellen lassen kann. Darauf wird im Rahmen der

- 9 - nachfolgenden Beweiswürdigung noch einzugehen sein (s. hinten E. III. 3. f.). Und schliesslich kann mit Blick auf die Verwertbarkeit der genannten Beweismittel auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 45 S. 6 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.9

g MDMA und 2.6 g Marihuana sichergestellt wurden (Urk. D1/10/5-6). Beim Einwand der Verteidigung vor Vorinstanz, im Zweifel müsse zugunsten des Be- schuldigten angenommen werden, anstelle von Marihuana könnte es sich auch um THC-freies CBD gehandelt haben (Urk. 36 S. 7), handelt es sich dagegen um eine reine Mutmassung, die in den Akten keine Stütze findet. Zum einen ergibt

- 13 - sich aus den Akten, dass das Forensische Institut hinsichtlich des fraglichen Pflanzenmaterials aufgrund eines entsprechenden Prüfverfahrens Cannabis vom Typ

"Drogenhanf" festgestellt hatte (Urk. D1/11/1 S. 2). Zum anderen hat der Beschuldigte im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 29. Mai 2021 hierzu eingestanden, dass er alle Drogen, die sichergestellt worden seien, konsumiere, ohne dass er dabei eine Einschränkung hinsichtlich des Marihuanas gemacht hätte (Urk. D1/6 S. 3). Es gibt keinen Grund, weshalb auf diese konkrete und vorbehaltlose Zugabe des Beschuldigten nicht abzustellen wäre. Seine nachgeschobenen Bestreitungen, wonach die Drogen bei ihm zuhause von jemand anderem "zur Verfügung gestellt" worden seien (Urk. D1/8 S. 1; Prot. I S. 8), und wonach er das Minigrip mit Kokain nur deshalb in die Hosentasche genommen habe, weil an jenem Abend seine Kinder auf Besuch hätten kommen sollen und er nicht gewollt habe, dass sie bei ihm Rauschgift herumliegen sehen (Urk. D1/8 S. 2; Urk. 68 S. 5), erscheinen demgegenüber als lebensfremd und unglaubhaft. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses ist demnach objektiv ermittelt und war dem Beschuldigten selbstredend auch in subjektiver Hinsicht bewusst, dass sowohl die in seiner Wohnung liegenden wie auch die in der eigenen Hosentasche aufgefundenen Substanzen, so wie im Strafbefehl umschrieben, dem Eigenkonsum und dem gemeinsamen Verbrauch mit anderen Drogenkonsumenten hätten dienen sollen. 4. Weitere Beweismittel, die den Drogenkonsum des Beschuldigten während des anklagegegenständlichen Zeitraums belegen sollen, wurden im vorliegenden Verfahren hingegen nicht erhoben. Zudem hat der Beschuldigte abgesehen von seiner soeben zitierten Aussage in der Hafteinvernahme, die sich allerdings ausschliesslich auf den geplanten Verbrauch der bei ihm sichergestellten Drogen bezog, keinerlei Konsumhandlungen eingestanden. Bei dieser Beweislage kann ihm deshalb die vorangegangene Einnahme von Betäubungsmitteln, die nicht im Zusammenhang mit den sichergestellten Substanzen anlässlich der Hausdurchsuchung vom 28. Mai 2021 stehen, nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Wird eine beschuldigte Person nicht wegen aller Einzeldelikte verurteilt, die nach Auffassung der Anklagebehörde in Mehrfachbegehung begangen worden sein sollen, muss indessen, um die Anklage erschöpfend zu behandeln, ein Teilfrei-

- 14 - spruch erfolgen (BGE 142 IV 378 E. 1.3 m.w.H.). Der Beschuldigte ist deshalb aus tatsächlichen Gründen vom Vorwurf des Betäubungsmittelkonsums insofern freizusprechen, als dieser sich nicht auf die Aufbewahrung von Drogen für den Eigenkonsum oder den gemeinsamen Konsum mit anderen am 28. Mai 2021 bezieht. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat das Verhalten des Beschuldigten rechtlich als Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und als mehrfache Übertretung desselben gewürdigt (Urk. 45 S. 12 f.). Die Verteidigung hatte im erstinstanzlichen Verfahren noch konzidiert, dass sich der Beschuldigte der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gemacht habe, indem er verschiedene Substanzen zum Konsum bei sich zuhause aufbewahrt habe (Urk. 36 S. 6 f.). Im Rahmen der Berufungserklärung beantragt die Verteidigung nunmehr einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 47 S. 2), so auch – zumindest im Hauptstandpunkt – an der Berufungsverhandlung, wobei eventualiter ein Schuldspruch wegen mehrfacher Übertretung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG für die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln beantragt wurde (Urk. 68 S. 2, S. 6). 2.1. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG macht sich strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem anderen verschafft oder in Verkehr bringt. Der Tatbestand ist als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet (BGE 118 IV 200 E. 3 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_932/2018 vom 24. Januar 2019 E. 1.2.4). Art. 19 Abs. 1 BetmG untersagt mithin generell alle Handlungen, die dazu führen, dass Drogen in den Umlauf geraten oder allfälligen Konsumenten zugänglich gemacht werden. Lediglich

derjenige, der Betäubungsmittel in geringfügiger Menge an Dritte abgibt, um den gemeinsamen und gleichzeitigen Konsum zu ermöglichen, bleibt nach Art. 19b Abs. 1 BetmG straflos. Die Bestimmung kommt allerdings nur dann zur Anwendung, wenn die Abgabe überdies unentgeltlich erfolgt. Erfolgt eine Gegenleistung, fällt die Anwendung dieser Norm hingegen ausser Betracht. Was als Gegenleistung zu qualifizieren ist, wird in der Lehre überwiegend mit Zahlung eines Geldbetrags

- 15 - ges, Übergabe anderer Vermögenswerte, Erbringen von Dienstleistungen oder Erlass von Schulden beschrieben (vgl. ALBRECHT, SHK Kommentar BetmG, Art. 19b BetmG N 8; FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, OFK-BetmG, Art. 19b BetmG N 6; HUG-BEELI, BetmG-Kommentar, Art. 19b N 54). 2.2. Nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen zum Sachverhalt steht fest, dass der Beschuldigte eine Portion von 1.5 g Kokaingemisch an D. _____ übergeben hat. Dieser musste zwar keinen Geldbetrag dafür abliefern. Entsprechend den Gepflogenheiten, die vom Beschuldigten und D. _____ gelebt wurden, war aber klar, dass die Gegenleistung des Letzteren darin bestand, zu einem anderen Zeitpunkt dafür besorgt zu sein, seinerseits Drogen auch für den Beschuldigten zu organisieren. Insofern ist bereits auszuschliessen, dass D. _____ das Kokain unentgeltlich vom Beschuldigten erhalten hat. Vor allem steht jedoch aufgrund der Aussagen von D. _____ darüber hinaus unumstösslich fest, dass er die Substanz zu sich nach Hause mitnehmen wollte, um sie alleine zu verbrauchen. Insofern diene die inkriminierte Kokainübergabe vom 28. Mai 2021 gerade nicht der Ermöglichung des gemeinsamen und gleichzeitigen Konsums, weshalb von vornherein kein Anwendungsfall von Art. 19b BetmG vorliegen kann. Es liegt mithin vielmehr eine tatbestandsmässige Veräusserung vor. Davon abgesehen ist aufgrund der Umstände auch offensichtlich, dass der Beschuldigte wusste, dass er seinem Abnehmer Kokain übergeben hat. Folgerichtig erweist die von der Vorinstanz vorgenommene Subsumtion der Tathandlung unter die Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG als zutreffend und ist auch im Berufungsverfahren zu bestätigen.

E. 3

Vorfragen wurden von der Verteidigung im Berufungsprozess nicht aufgeworfen. Ebenso wurden von keiner Seite Beweisanträge gestellt. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 2.5 m.w.H.). III. Sachverhalt 1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zum einen vor, er habe am 28. Mai 2021 an seinem Wohnort eine Portion von 1.5 g Kokaingemisch in vermutlich gassenüblicher Qualität an D. _____ verkauft. Zum anderen soll der Beschuldigte wie erwähnt im rechtlich relevanten Zeitraum Drogen konsumiert haben, wobei er in seiner Wohnung verschiedene Betäubungsmittel zum Eigenkonsum und zum Konsum mit anderen Personen aufbewahrt habe (Urk. 20). Beide Vorwürfe werden vom Beschuldigten in Abrede gestellt, weshalb zu prüfen ist, ob ihm die Täterschaft anhand der vorliegenden Beweismittel rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Hinsichtlich der dabei zu beachtenden Grundsätze kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorab auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 45 S. 6). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es am Staat liegt, einer beschuldigten Person die Schuld an einer Straftat

nachzuweisen, ohne dass daran vernünftige Zweifel verbleiben. Allfällige abstrakte Zweifel, die theoretisch immer möglich sind, sind hingegen nicht massgebend, da eine absolute und gleichsam mathematische Gewissheit nicht verlangt werden kann.

- 10 - 2. Die Anklagevorwürfe gegen den Beschuldigten beruhen in erster Linie auf den Aussagen von D._____. Bereits im vorinstanzlichen Entscheid wurden dessen Aussagen sowie die Aussagen des Beschuldigten selbst in Bezug auf die sachlich relevanten Inhalte umfassend und ausführlich wiedergegeben, sodass in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 45 S. 7 ff., S. 10). Ebenso hat die Vorinstanz die weiteren Beweismittel (Kurzberichte des Forensischen Instituts Zürich vom 3./4. Juni 2021 [Urk. D1/11/1-2] und forensisches Gutachten zur Reinheitsgradbestimmung vom 10. Juni 2021 [Urk. D1/11/4]) korrekt aufgezählt (Urk. 45 S. 6 f.). Zu ergänzen ist die Auflistung im angefochtenen Entscheid lediglich um die Akten aus der Hausdurchsuchung, die am 28. Mai 2021 am Wohnort des Beschuldigten durchgeführt wurde, insbesondere die einschlägigen Durchsuchungsprotokolle (Urk. D1/10/2-3) samt den dazugehörigen Sicherstellungslisten (Urk. D1/10/4-6). 2.1. Mit Blick auf die Beweiswürdigung ist vorab nicht zu verkennen, dass D._____ im Verlauf des Strafverfahrens hinsichtlich gewisser Sachverhaltselemente ein inkonstantes Aussageverhalten an den Tag gelegt hat. Denn während er bei der polizeilichen Erstbefragung vom 28. Mai 2021, die unmittelbar im Anschluss an seine Festnahme durchgeführt wurde, angegeben hatte, dass er dem Beschuldigten soeben 1.5 g Kokain für Fr. 140.– abgekauft habe und dass er schon im Monat zuvor ca. 10 weitere Portionen zu 1.5 g für Fr. 100.–/g vom Beschuldigten bezogen habe (Urk. D1/5 S. 1 f.), gab er bei der Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom

E. 3.1

Des Weiteren lässt der Beschuldigte für jeden zu Unrecht erlittenen Hafttag eine Entschädigung von Fr. 200.– beantragen (Urk. 36 S. 8 f.; Urk. 68 S. 2 und S. 9).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 431 Abs. 2 StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Genugtuung, sofern im Strafverfahren die zulässige Haftdauer überschritten wird. Hauptanwendungsfall bildet dabei die Überhaft, bei der die Inhaftierung der beschuldigten Person zwar rechtmässig angeordnet worden war, bezüglich derer sich jedoch im Nachhinein herausstellt, dass die Dauer der Haft diejenige der ausgefallten Strafe übersteigt (SK StPO II- GRIESSER, Art. 431 StPO N 4). Eine Entschädigung kommt allerdings nur dann in Frage, wenn der übermässige Freiheitsentzug nicht an eine wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann. Ein Sachzusammenhang zwischen verbüsster Untersuchungshaft und Sanktion ist nicht erforderlich (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 431 StPO N 23). Entsprechend kann die Anrechnung auch hinsichtlich noch nicht verbüsster Strafen erfolgen, die in einem anderen Verfahren ausgesprochen wurden.

- 25 -

E. 3.3

Der Beschuldigte befand sich vom 28. Mai 2021, 18.58 Uhr, bis am 6. Juli 2021, 17.30 Uhr, mithin während insgesamt 39 Tage, in Untersuchungshaft (vgl. Urk. D1/12/1; Urk.

D1/12/8; Urk. D1/12/11). Nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen können von der erstandenen Haft lediglich 30 Tage an die Geldstrafe und 6 Tage an die Busse angerechnet werden (s. vorn E. V. 2.5. und E. V. 3.2.). Es verbleibt damit ein Rest von 3 Tagen, in welchem Umfang die Haftdauer die heute auszufällenden Sanktionen übersteigt. Dennoch ist – entgegen dem Antrag der Verteidigung (Urk. 68 S. 2, S. 9) – keine Entschädigung im Sinne von Art. 431 Abs. 2 StPO zuzusprechen. Wie bereits dargelegt, wurde der Beschuldigte mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. September 2022 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 19 Monaten verurteilt, wobei diesbezüglich "nur" 208 Tage, mithin knapp 7 Monate, als durch im dortigen Strafverfahren erstandene Haft erstanden gelten (Urk. 66 S. 3). Das Urteil ist rechtskräftig (s. vorn E. V. 2.3.2.). Die verbleibenden 3 Tage Überhaft sind entsprechend an diese Freiheitsstrafe anzurechnen. Es wird beschlossen:

E. 6

Juli 2021 an, bei diesem lediglich fünfmal Kokain gekauft zu haben, und zwar zu einem Preis von jeweils Fr. 100.– für 1.5 g (Urk. D1/7 S. 2). Damit konfrontiert, dass er abweichende Angaben zur bezogenen Menge und zum bezahlten Preis gemacht hat, führte D._____ sodann aus, er habe bei der Polizei nicht richtig denken können, da er mit der Situation der Verhaftung überfordert gewesen sei (Urk. D1/7 S. 3). Auf Ergänzungsfrage des Beschuldigten erklärte D._____ zudem, der Beschuldigte und er hätten abwechslungsweise Drogen für den gemeinsamen Konsum besorgt (Urk. D1/7 S. 4). Am Tag seiner Verhaftung habe er (D._____) dem Beschuldigten für die 1.5 g Kokain kein Geld geben müssen, weil

- 11 - er indirekt bereits bezahlt habe, als er an einem anderen Abend die Drogen offeriert habe (Urk. D1/7 S. 5). Zwischen ihnen beiden sei es ein Geben und Nehmen gewesen (Urk. D1/7 S. 6). 2.2. In der Tat fällt auf, dass anlässlich der Hausdurchsuchung, die unmittelbar nach der Verhaftung von D._____ in der Wohnung des Beschuldigten durchgeführt wurde, offenbar kein Bargeldbetrag von Fr. 140.– vorgefunden wurde, wie dies angesichts der ursprünglichen Version des Ersteren zu erwarten gewesen wäre. Zudem bietet das geschilderte Vorgehen, wonach abwechslungsweise mal der Beschuldigte und mal D._____ die Drogen für den gemeinsamen Konsum besorgt habe, eine mögliche Erklärung dafür, dass Letzterer bei seinen Einvernahmen unterschiedliche Angaben zur konsumierten Menge und zum bezahlten Preis gemacht hat, ist es doch denkbar, dass dieser den Überblick über die genannten Modalitäten verloren haben könnte, wenn man davon ausgeht, dass der Beschuldigte und er hinsichtlich des Drogenkonsums zumindest während einer gewissen Dauer gegenseitig in einer Art von ständigem Abrechnungsverhältnis zueinander standen. Ebenso erscheint es unter Zugrundelegung eines solchen Modus, bei dem die Drogen mal von ihm und mal vom Beschuldigten besorgt werden, nachvollziehbar, wenn sich D._____ in seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme unsicher gezeigt hat, ob das Kokain, das er mit dem Beschuldigten gemeinsam konsumierte, von diesem, von ihm selber oder von E._____ (einer ihm bekannten Drogenkonsumentin, die sich ebenfalls in der Wohnung des Beschuldigten aufhielt, als die Polizei eintraf) stammt (Urk. D1/7 S. 5). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist deshalb einerseits in sachverhaltsmässiger Hinsicht zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO), dass D._____ für das Kokain, welches er in der Wohnung des Beschuldigten erhielt, kein Geld abliefern musste, was jedoch daran liegt, dass entsprechend den unter ihnen beiden gelebten Gepflogenheiten zu einem (unbekannten) anderen Zeitpunkt ein Gegengeschäft

stattgefunden hat, bei dem umgekehrt D._____ die Drogen auch für den Beschuldigten besorgt hatte (Urk. 45 S. 10). 2.3. Auf der anderen Seite hat D._____ klargestellt, dass er vorhatte, das am 28. Mai 2021 erhaltene Kokain allein bei sich zuhause zu konsumieren (vgl.

- 12 - Urk. D1/7 S. 5). Anders als dies vom Beschuldigten vorgebracht wurde (Urk. D1/8 S. 1), handelte es sich dabei also gerade nicht um Drogen, die zum gemeinsamen und gleichzeitigen Konsum bestimmt waren und hinsichtlich derer er die vorstehend genannten Unsicherheiten gezeigt hat. Es überrascht daher nicht, dass D._____ hinsichtlich der anlagegegenständlichen Kokainportion, die er allein zu konsumieren beabsichtigte, in der Lage war, unmissverständlich auszusagen, dass er sie vom Beschuldigten selber in Empfang genommen hat (Urk. D1/5 S. 1). Zugleich ist damit die These der Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren widerlegt, wonach D._____ die Drogen bereits dabei hatte, als er die Wohnung des Beschuldigten betrat (Urk. 36 S. 4 f.). Entsprechend bestehen keine im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO unüberwindbaren Zweifel daran, dass der Beschuldigte derjenige war, der D._____ die 1.5 g Kokaingemisch übergeben hat, welche dieser unmittelbar danach bei seiner Festnahme aufschlug. 2.4. Darüber hinaus ist der Vorinstanz schliesslich dahingehend zu folgen, wenn sie unter Rückgriff auf die einschlägigen und online zugänglichen Statistik-

daten (<https://www.sgrm.ch/de/forensische-chemie-und-toxikologie/fachgruppe-forensische-chemie/statistiken-kokain-und-heroin>) den Reinheitsgehalt der betreffenden Kokainportion auf 74.2 % festgelegt hat (Urk. 45 S. 10). 2.5. Zusammengefasst ist demnach erstellt, dass der Beschuldigte am 28. Mai 2021 eine Kokainportion von brutto 1.5 g (mit einem Reinheitsgrad von 74.2 %) an D._____ ausgehändigt hat, wobei dieser dafür zwar nicht eine Zug-um-Zug-Zahlung erbracht hat, als Gegenleistung aber zu einem anderen Zeitpunkt dafür besorgt war, seinerseits Drogen auch für den Beschuldigten zu organisieren. 3. Was sodann die eingeklagten Konsumhandlungen anbelangt, so ist unzweifelhaft, dass bei der Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten u.a. 19.5 g Kokain brutto (davon 15.7 g Reinsubstanz [Urk. D1/11/4]), 2.2 g Heroin,

E. 9

September 2020 wegen ebensolchen Besitzes von Betäubungsmitteln schuldig gesprochen hatte (vgl. dazu Urk. 51 der Beizugsakten [Urk. 65]). Nachdem bei der Bemessung der Busse insbesondere auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters von Bedeutung sind (Art. 106 Abs. 3 StGB), ist schliesslich anzuführen, dass der Beschuldigte in finanzieller Hinsicht einkommens- und mittellos ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.